

II-1895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Okt. 1968

No. 932/14

A n f r a g e

der Abgeordneten F r ü h b a u e r , U l b r i c h ,
Robert W e i s z und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,
betreffend Antragstellung an die Bundesregierung auf Nachsicht-
erteilung von den im § 3 der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw.
im § 2 der Vordienstzeitenkündigung 1958 genannten Anrechnungshindernissen.

.....

In der Anfragebeantwortung vom 9. 10. 1968, 880/A.B., wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen von der im § 3 Abs. 2 der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. im § 3 Abs. 2 der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959 sowie § 2 Abs. 2 der Vordienstzeitenkündigung 1958 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat und für

30 Postbedienstete und

56 Bundesbahnbedienstete

diesbezügliche Anträge an die Bundesregierung gestellt hat. Alle Fälle wurden positiv erledigt.

Obzwar sich die Anfrage vom 18. 9. 1968 in der Einleitung ausdrücklich darauf bezog, daß die Bestimmung des § 3 der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. 2 der Vordienstzeitenkündigung 1958 unter anderem auch das Anrechnungshindernis der Ämterunfähigkeit

- 2 -

enthält, ist aus der Anfragebeantwortung nicht ersichtlich, ob unter den positiv erledigten Fällen tatsächlich auch Anträge auf Nachsicht vom Anrechnungshindernis der Ämterunfähigkeit enthalten waren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

- 1) Befanden sich unter den 86 positiv erledigten Fällen auch Anträge auf Nachsicht vom Anrechnungshindernis der Ämterunfähigkeit?
- 2) (Bei Bejahung der Frage 1:)
Nach welchen Grundsätzen wurde die Antragstellung in diesen Fällen vorgenommen?
- 3) (Bei Verneinung der Frage 1:)
Warum wurde in Fällen der Ämterunfähigkeit von der in der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. Vordienstzeitenkündigung 1958 vorgesehenen Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht?
- 4) (Bei Verneinung der Frage 1:)
Sind Sie im Hinblick darauf, daß im heurigen Jahr im Zusammenhang mit dem fünfzigjährigen Bestehen der Republik Österreich eine Amnestie für gerichtlich strafbare Handlungen zu erwarten ist, bereit, in dieser Frage eine Änderung Ihres bisherigen Standpunktes vorzunehmen und Anträge auf Nachsichterteilung von Anrechnungshindernissen gemäß § 3 Abs. 2 der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. § 2 Abs. 2 der Vordienstzeitenkündigung 1958 an die Bundesregierung zu stellen?